

SCHUL - und HAUSORDNUNG

Stand: August 2018

Öffnungszeiten

Die Haupteingangstüren sind an Unterrichtstagen von 06.45 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Ordnung in den Unterrichtsräumen und auf den Fluren

Unterricht findet grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen statt. Im Benehmen mit der Schulleitung kann Unterricht ins Freie oder in einen anderen Raum verlegt werden.

Abfälle gehören in die Abfalleimer.

Die Benutzung von Handys ist im Schulgebäude verboten! Ausnahmen regelt die Handynutzungsordnung (vgl. Anlage).

Ordnung während der Pausen

	08.55 – 09.00 Uhr
	09.45 – 10.00 Uhr
PAUSEZEITEN	10.45 – 10.50 Uhr
	11.35 – 11.50 Uhr
	13.25 – 14.15 Uhr

Das Ende der beiden großen Pausen wird angekündigt durch zwei Gongzeichen; 2 Minuten vor Stundenbeginn ertönt das erste Zeichen.

Bei diesen Zeichen machen sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu ihrem Unterrichtsraum. Das Verweilen im Treppenhaus ist untersagt

Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel oder werden (bei Doppelstunden) im Unterrichtsraum verbracht.

In den großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtstrakte.

Zu Beginn der beiden großen Pausen dürfen die Treppen nur von oben nach unten begangen werden. Es dürfen in diesen beiden Pausen auch keine Schultaschen hinaufgetragen werden.

Für den Pausenaufenthalt stehen die drei Pausenhöfe und die Pausenhalle zur Verfügung. Der Lehrertrakt sowie der Musik-/ Kunsttrakt sind keine Aufenthaltsräume!

Freier Zugang (in der Regel ohne Begleitung) besteht zum Sekretariat, in dem aber nur Einzelabfertigung erfolgt, und zum Lehrerzimmer (2. große Pause ab 11.35 Uhr). Angelegenheiten von Schülergruppen, Klassen oder Kursen, welche mit dem Schulleiter, den Lehrkräften oder der Sekretärin zu regeln sind, werden von dem Gruppen- (Klassen-, Kurs-)sprecherinnen und -sprechern vorgetragen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können während der festgesetzten Öffnungszeiten die Schülerbücherei aufsuchen.

Oberstufenschülerinnen und -schüler, die in einer Freistunde in einem Oberstufenarbeitsraum arbeiten, brauchen diesen während der Pausen nicht zu verlassen.

Ordnung auf den Schulhöfen

Ballspielen ist ausschließlich während der großen Pausen auf den ausgewiesenen Spielfeldern (Fußball, Basketball, Volleyball, Tischtennis) erlaubt.

Es gehört zu den Pflichten der Pausenaufsichten, darauf zu achten, dass das Schulgelände sauber gehalten wird. Schneeballwerfen ist verboten.

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist generell untersagt.

Raumwechsel

Bei Wechsel des Unterrichtsraumes ist der neue Unterrichtsraum immer erst nach der großen Pause zu betreten bzw. in kleinen Pausen erst dann, wenn ihn die vorhergehende Klasse / der vorhergehende Kurs geräumt hat.

Hat eine Klasse / ein Kurs den Unterrichtsraum zu verlassen, so verlässt ihn der Lehrer zuletzt; dabei werden die Räume abgeschlossen.

Beim Räumen eines Unterrichtsraumes achtet die Lehrkraft darauf, dass der Raum ordentlich hinterlassen wird; gegebenenfalls setzt sie einen Ordnungsdienst ein. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen, die Tafel trocken zu reinigen, Tageslichtprojektor und Kartenständer zur Seite zu stellen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.

Taschen sind grundsätzlich so zu deponieren, dass sie Flucht- und Rettungswege nicht blockieren.

Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und in Freistunden nicht gestattet. Oberstufenschülerinnen und -schüler können in den großen Pausen und in den unterrichtsfreien Stunden das Schulgelände verlassen. Noch nicht volljährige Oberstufenschülerinnen und -schüler müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen; sie ist dem Jahrgangsstufenteam zu geben.

Toiletten

Die Toiletten sind sauber zu halten.

In den Toilettenkabinen dürfen sich nicht mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten.

Die Vorräume der Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsraum.

Fahrradstand und Parkplätze

Fahrräder sind nur in den Fahrradständern, Motorzweiräder nur auf dem entsprechend gekennzeichneten Parkplatz abzustellen. Der Fahrradstand und der Parkplatz für Motorzweiräder (Mofas, Mopeds und Motorräder) befinden sich in der Straße Schöffenwiese.

Der Pkw-Parkplatz befindet sich in der Mönchstraße (Zufahrt von der Schöffenwiese aus); er ist während der Schulzeit vorwiegend dem Lehrpersonal vorbehalten (Parkberechtigungskarte).

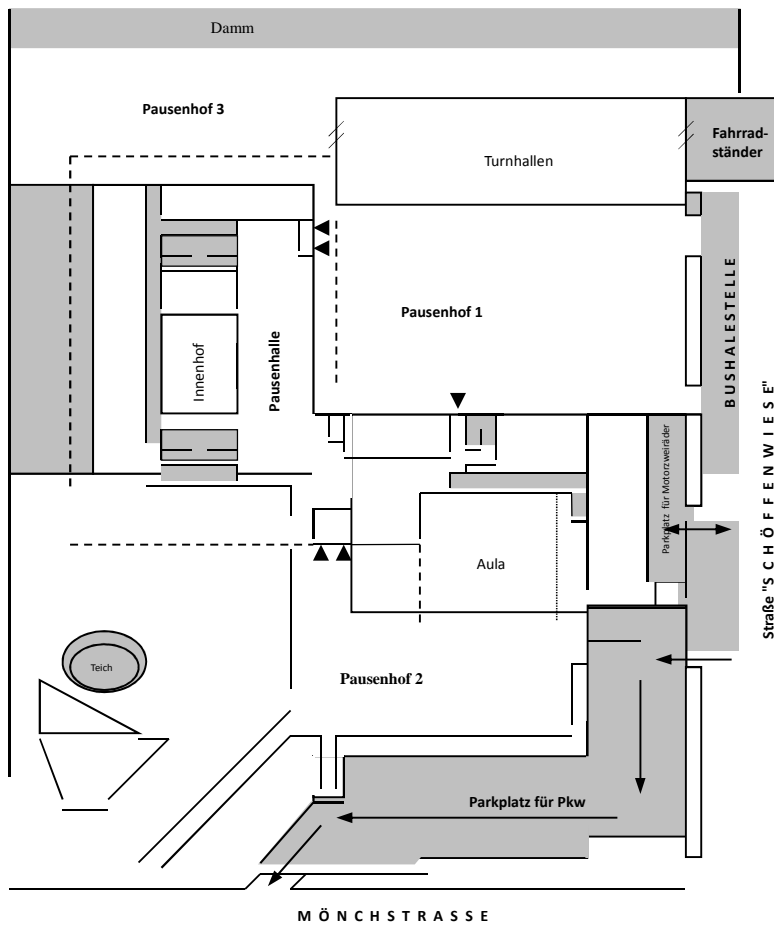
Der Fahrradstand und die Parkplätze (Motorzweiräder und Pkw) sind keine Aufenthaltsorte, auch nicht in Freistunden. Das Befahren des Pkw-Parkplatzes mit Fahrrädern oder Motorzweirädern ist untersagt (Unfallgefahr).

Das Fahrradfahren sowie das Führen von Motorfahrzeugen auf dem Schulgelände sind während der gesamten Unterrichtszeit nicht erlaubt.

Schlussbestimmung

Die Klassenleitung/Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, im Rahmen einer Verfügungsstunde zu Beginn eines jeden Schuljahres diese Hausordnung mit ihren Schülern zu besprechen.

Die Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.



Zur Erinnerung!

Kein Aufenthalt: Lehrertrakt (inkl. Außenbereich), Musik-/Kunsttrakt, Treppenhäuser, obere Etagen, Parkplätze, Fahrradständer, Damm, Teich (Winter), Bushaltestelle (siehe Skizze oben)



Regelung zur Nutzung von internetfähigen Endgeräten am CMG

[Beschluss der Schulkonferenz vom 20.06.2018]

1 Verbot der Nutzung von internetfähigen Endgeräten im Schulgebäude

In der Zeit von **8.10 Uhr – 13.25 Uhr** sowie von **14.15 Uhr – 15.45 Uhr** ist die Nutzung internetfähiger Endgeräten im gesamten Schulgebäude, auch in Sport- und Turnhallen, außerhalb der Handyzonen verboten.

2 Verbot der Nutzung von internetfähigen Endgeräten bei Prüfungen

Während Prüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests, mündliche Prüfungen) besteht für die an der Prüfung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein generelles Verbot der Nutzung von internetfähigen Endgeräten, auch außerhalb des Schulgebäudes!

Zu Beginn einer Prüfung werden die internetfähigen Endgeräte unaufgefordert bei der Lehrkraft abgegeben. Nach Beendigung der Prüfungen können sie wieder bei der Lehrkraft abgeholt werden.

Die Nutzung eines internetfähigen Endgerätes während einer Prüfung gilt als Täuschungsversuch und wird entsprechend geahndet.

3 Erlaubte Nutzung von internetfähigen Endgeräten

(a) Nutzung in Handyzonen

Die Nutzung in Handyzonen ist für bestimmte Personen erlaubt. Am CMG gelten folgende Handyzonen:

- Verwaltungstrakt (Sekretariat, Büros, Lehrerzimmer, Flurbereich): Nutzung erlaubt für Lehrkräfte, Sekretärin, Schulverwaltungsassistent
- Aufenthaltsräume für die Oberstufenschülerinnen und -schüler: Nutzung erlaubt für Schülerinnen und Schüler der EF, Q1, Q2

(b) Nutzungsregelung für den Hausmeister

Der Hausmeister ist berechtigt, sein Mobiltelefon im kompletten Schulgebäude dienstlich zu nutzen.

(c) Nutzung in der Pause

Während der Pausen oder in Freistunden ist die Nutzung außerhalb des Schulgebäudes erlaubt. Dabei gilt zu bedenken, dass Fotos und Film- und Tonaufnahmen sowie deren Verbreitung ohne die Kenntnis oder wider der Zustimmung der betreffenden Person(en) verboten sind. Sie können mitunter sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(d) Nutzung als Lernmittel

Die Nutzung von internetfähigen Endgeräten als Lernmittel im Unterricht (z. B. als Taschenrechner oder als Wörterbuch) ist durch die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft gestattet.

(e) Nutzung nach Rücksprache

Nach Rücksprache und ausdrücklicher Zustimmung einer Lehrkraft kann das internetfähige Endgerät im Ausnahmefall im Schulgebäude benutzt werden.

In dringenden Fällen kann weiterhin jede Schülerin/jeder Schüler im Sekretariat wichtige Telefonate führen.

4 Nutzung von internetfähigen Endgeräten auf Klassen- und Kursfahrten

Auf Klassen- und Kursfahrten wird die Nutzung von internetfähigen Endgeräten zwischen der Fahrtenleitung und den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Einvernehmen geregelt.

5 Regelungen bei Zuwiderhandlungen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I

Wird eine Schülerin / ein Schüler verbotenerweise bei der Nutzung eines internetfähiges Endgerät, ist der Lehrkraft das Gerät unverzüglich auszuhändigen [§43(3) SchulG NRW]. Die unrechtmäßige Nutzung zieht folgendes gestuftes Verfahren nach sich:

- (1) nach dem 1. Regelverstoß: Einziehen des Gerätes, Abholen nach der 6. Stunde beim Schulleiter [§53(3) SchulG NRW]
- (2) nach dem 2. Regelverstoß: Einbehalten des Gerätes (Aufbewahrung im Schultresor); Abholen nach der 6. Stunde des Folgetages [§53(3) SchulG NRW]
- (3) nach dem 3. Regelverstoß: Abholen des Gerätes durch einen Erziehungsberechtigten ab dem 1. Folgetag [§53(3) SchulG NRW]

5 Regelungen bei Zuwiderhandlungen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

Wird eine Schülerin / ein Schüler verbotenerweise bei der Nutzung eines internetfähigen Endgerätes von einer Lehrkraft erwischt, ist der Lehrkraft das Gerät unverzüglich auszuhändigen [§43(3) SchulG NRW]. Die unrechtmäßige Nutzung zieht folgendes gestuftes Verfahren nach sich:

- (1) Nach dem 1. und 2. Regelverstoß: Einbehalten des Gerätes (Aufbewahrung im Schultresor); Abholen nach der 6. Stunde des Folgetages [§53(3) SchulG NRW]
- (2) ab dem 3. Regelverstoß: Einberufung der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

Inkrafttreten der Nutzungsregelung

Die Nutzungsregelung tritt am 29.08.2018 in Kraft.